

Stadt Kehl

Rechtsverordnung der Stadt Kehl über die Festsetzung der Gebühren in Zonen der Parkscheinautomaten vom 31.10.1990

in der Fassung vom 21.12.2010

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I, s. 837) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.10.2010 beschlossen, die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren in Zonen der Parkscheinautomaten vom 31.10.1990 in der Fassung vom 02.10.2003 wie folgt zu ändern

§ 1

Die Gebühr für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen beträgt in den Parkgebührenzonen

Zone I	EUR 1,00 je Stunde
Zone II	EUR 1,00 je Halbestunde
Zone III	EUR 0,50 bis zu einer Stunde EUR 1,00 bis zu zwei Stunden EUR 1,50 bis zu drei Stunden EUR 2,00 bis zu vier Stunden EUR 2,50 über 4 Stunden (Tagespauschale)
	EUR 15,00 für die Dauer eines Monats sowie EUR 60,00 für die Dauer eines halben Jahres.

Für Zone III Festplatz/Parkplatz "Läger" und Anfang Schulstraße gelten die Regelungen über die Höchstparkdauer nicht.

Die Höchstparkdauer wird in der Zone I auf 1 Stunde festgelegt.

Abweichend davon beträgt die Höchstparkdauer in der Zone II eine Halbestunde.

An Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen von 18.00 Uhr bis 9.00 Uhr gilt diese Regelung nicht.

§ 2

- (1) Die Festlegung der Bereiche mit Parkscheinautomaten ergibt sich aus dem der Rechtsverordnung beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom Oktober 2010.

- (2) Als Parkgebührenzonen werden folgende öffentliche Verkehrsflächen festgelegt:

Zone I **Kinzigstraße** auf der Südseite zwischen Marktstraße und Großherzog-Friedrich-Straße

Schulstraße die Parkplätze beidseitig zwischen Marktstraße und Großherzog-Friedrich-Straße

Großherzog-Friedrich-Straße die Parkplätze beidseitig zwischen Hauptstraße und Jahnstraße

Rheinstraße (Stadthalle) die Parkplätze zwischen Großherzog-Friedrich-Straße und Marktstraße

Rheinstraße (Marktplatz) die Parkplätze beidseitig zwischen Marktstraße und Blumenstraße, Funktion "Brötchentaste" Seite Metzgerei König

Rheinstraße beidseitig zwischen Blumenstraße und Friedensstraße

Blumenstraße zwischen Jahnstraße und Rheinstraße

Jahnstraße die Parkplätze südlich der Stadthalle und die Parkplätze hinter der Stadtbibliothek

Hauptstraße die Parkplätze zwischen Gewerbestraße und B 28 (Straßburger Straße)

Straßburger Straße die Parkplätze zwischen Hauptstraße und Kinzigstraße

Bahnhof Ost die Stellplätze süd-östlich des Bahnhofgebäudes

Zone II **Bahnhofsvorplatz** die Parkplätze im Bereich des Gebäudes (Höhe der WC-Anlage)

Zone III **Festplatz/Parkplatz "Läger"**

Schulstraße die Parkplätze am Anfang der Schulstraße,

- (3) Der Lageplan im Maßstab 1:2.500 vom Oktober 2010 ist Bestandteil der Rechtsverordnung und wird auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend mit dem 01.01.2011 zur Einsicht für Jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Kehl, Rathaus II, Herderstr. 3, 1. OG, Zi. 608, 77694 Kehl öffentlich ausgelegt.

- (4) Während der Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung wird diese einschließlich der Zonenkarte zur Einsicht für Jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bei der in Abs. 3 genannten Stelle niedergelegt.

§ 3

Der Oberbürgermeister kann zeitweilige Ausnahmen von der Gebührenpflicht für einzelne oder alle Parkzonen verfügen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kehl, den 21.12.2010

Dr. Petry
Oberbürgermeister

